

Satzung des Vereins „Aktiv Inklusiv e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktiv Inklusiv“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tettngang
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Inklusion, Teilhabe und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, in allen Lebensbereichen, insbesondere im Freizeit-, Kultur- und Bildungsbereich.
 - b) die Unterstützung von pflegenden Eltern und Familien.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung inklusiver Freizeit-, Sport- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche
 - Beratung und Sensibilisierung von Vereinen, Institutionen und Unternehmen
 - Beratung und Begleitung von Familien
 - Kooperationen mit öffentlichen und privaten Trägern, Schulen, Einrichtungen und Personen
 - Schulungen, Workshops und Projekte
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung einer inklusiven Gesellschaft
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Eine angemessene Aufwandsentschädigung kann im Rahmen der Ehrenamtschale (§ 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden.
- (6) Gelder des Vereins werden zur Unterstützung und Förderung von inklusiven Freizeitangeboten verwendet, z.B. durch Übernahme von Mietkosten für Wasserfläche.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Vorstandsmitglieder können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalierten Aufwandsentschädigung bis zu der in § 3 Nr. 26a EstG festgelegten Höhe tätig werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung; dies gilt auch für den Abschluss des Vertrags sowie dessen Beendigung. Sofern ein Vorstandsmitglied eine solche Entschädigung erhalten soll, ist dieses selbst von der Entscheidung darüber ausgeschlossen. Bei Bedarf können darüber hinaus sonstige Vereinsämter aufgrund Beschlusses des Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist in dem in genannten Rahmen ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Voraussetzung ist ein an den Vorstand zu richtender schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft, welcher Name, Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied ermächtigen, über die Aufnahme von Mitgliedern selbständig zu entscheiden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung (bei juristischen Personen).
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstößt oder dem Verein Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.
- (5) Der Ausschluss eines Vorstandsmitglieds kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt.
- (7) Es gibt aktive und passive Mitgliedschaft. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (8) Die für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückbezahlt. Im Falle eines Austritts sind sämtliche noch offenen Verbindlichkeiten zu begleichen.
- (9) In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - Dem/der ersten Vorsitzenden
 - 1-3 stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassenwart: in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussführung über Aufnahme von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über den Erlass einer Geschäftsordnung, die die lt. Satzung übertragenen Vorstandsgeschäfte im Einzelnen regelt
 - Beschlussfassung über die Verwendung von Spenden und sonstigen unentgeltlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € pro Jahr
 - Entscheidung über die Bildung von Rücklagen des Vereins
- (5) Vorstandssitzungen können auch digital (z. B. per Videokonferenz) stattfinden.
- (6) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit.
- (7) Die Mitgliedschaft im Vorstand wird ehrenamtlich ausgeübt. Für entstandene Auslagen kann Ersatz geleistet werden. Der Vorstand kann jährlich 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung über eine angemessene Vorstandsvergütung beschließen. Soweit der Verein Gewinne erwirtschaftet, kann dann jedem Vorstandsmitglied eine angemessene Vergütung, welche zum Erhalt des Haftungsprivilegs unter Einschluss aller Geld- und Sachbezüge die Gesamtsumme der Ehrenamtspauschalte lt. §31a Abs. 1 BGB und §3 Nr. 26a) EstG (derzeit 840,00€ jährlich; Stand 2021) nicht übersteigen darf, zugewandt werden.
- (8) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen. Die anschließende Mitgliederversammlung ist über den Vorstandsbeschluss zu informieren. Sie ist an den Vorstandsbeschluss gebunden.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, für den Verein und die Mitglieder des Vereins eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die im Falle schuldhafter Verletzung Dritter durch Vereinsmitglieder die entsprechenden Schäden ersetzt. Die Mitgliederversammlung ist über den Versicherungsvertrag und die entstehenden Kosten zu informieren.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandsmitgliedes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Die Befugnis des Vorstandes, ein externes Vorstandsmitglied kommissarisch zu berufen, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein kommissarischer Nachfolger gewählt wird. Für diesen kommissarischen Nachfolger gilt, dass dieser nicht Mitglied des Vereins sein muss. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist das Amt des Ausgeschiedenen neu zu besetzen.

§ 9 Besondere Regelungen des Vorstandes

- (1) Alle Mitglieder des Vorstandes sind zur laufenden gegenseitigen Information über ihren Aufgabenbereich verpflichtet.
- (2) Vorstände könnten außerhalb von Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen nur durch Erklärung in Textform gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied von ihrem Amt zurücktreten.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Für weitere Bestimmungen, insbesondere zur Durchführung von Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen, kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher in Textform (E-Mail oder Post) unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Die Wahl eines Kassenprüfers
 - Erlass von Vereinsordnungen, die nicht die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen

- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung oder Liquidation des Vereins
 - Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Verwendung von Spenden und sonstigen unentgeltlichen Zuwendungen soweit diese über einen Betrag von 5.000,00€ pro Jahr hinaus.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
Mitgliederversammlungen können hybrid oder digital durchgeführt werden.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Diese prüfen, zum Ende des Geschäftsjahres, die ordnungsgemäße Buchführung und die Verwendung der Mittel. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für inklusive und gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- (2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung

- Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung ist nicht zulässig.
- (3) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (4) Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung, der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
- (6) Bei Ende der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft aufbewahrt.
- (7) Für weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann der Vorstand eine Datenschutzordnung erlassen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am _____ beschlossen

und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum: _____

Unterschrift(en) des Vorstandes: _____
